

Vertraulichkeitsvereinbarung

Zwischen

Firmenname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

(Betreibt ein gewerblich öffentliches Telekommunikationsnetz oder erbringt gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste. Er ist gemäß §5 TKG bei der BNetzA registriert unter der Nummer _____)

und

net services GmbH & Co. KG
Lise-Meitner-Str. 4
24941 Flensburg

wird, in Anbetracht des gegenseitigen Informationsaustausches zum Aufbau einer geschäftlichen Beziehung, folgende Vereinbarung getroffen:

Sofern in dieser Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt ist, bedeutet „offenlegende“ Partei auch sämtliche verbundene Unternehmen der „offenlegenden“ Partei. Gleiches gilt auch für die „empfangende“ Partei. Vor der Weitergabe von Informationen sind verbundene Unternehmen ggf. entsprechend dieser Vertraulichkeitsvereinbarung zu verpflichten. Verbundene Unternehmen sind solche im Sinne von §15 AktG.

1. Die Parteien verpflichten sich hiermit,

- 1.1. alle Informationen, Kenntnisse, Daten, Knowhow und andere Materialien/Informationen in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form, die ihnen durch die jeweils andere Partei übermittelt werden oder die sie von ihr erwerben, vertraulich und unter Verschluss zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter ebenso verfahren
- 1.2. keine der Informationen aus einem anderen Grund als dem Zweck der Prüfung bzw. Vorbereitung der möglichen Zusammenarbeit zu benutzen
- 1.3. aus keinem anderen Grund als dem vorgenannten Zweck Kopien von Dokumenten, die Informationen enthalten oder Aufzeichnungen der Informationen zu fertigen

- 1.4. den Zugriff auf Informationen auf die in der anliegenden Aufstellung aufgeführten Personen zu beschränken oder falls eine Aufstellung nicht vereinbart wurde, auf solche Mitarbeiter, Vertreter und leitende Angestellte zu beschränken, die angemessener- und notwendigerweise diese Informationen für den genannten Zweck benötigen und jeden dieser Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter und Vertragspartner über die vorausgehenden Beschränkungen zur Vertraulichkeit, Offenlegung und Nutzung dieser Informationen zu unterrichten und sicherzustellen, dass jeder dieser Mitarbeiter, Vertreter oder leitenden Angestellten diese Beschränkungen beachtet und bezüglich jedes Vertreters oder Vertragspartners diese anzuhalten, dass deren Mitarbeiter und leitenden Angestellten diese Beschränkungen beachten
 - 1.5. nicht ohne vorherige Zustimmung der jeweils offenlegenden Partei Presseerklärungen abzugeben oder andere Veröffentlichungen hinsichtlich der Vereinbarung, die zwischen den Parteien bestehen mag, herauszugeben und keinem Dritten die Identität der offenlegenden Partei weder über eine Kundenliste oder anderweitig offenzulegen
2. Bestimmungen dieser Vereinbarung finden keine Anwendung auf Informationen,
 - 2.1. Für die die empfangende Partei in einer für die offenlegende Partei befriedigenden Weise belegen kann, dass sie zum Zeitpunkt des Empfangs oder der Offenlegung bereits in ihrem Besitz waren und dass sie nicht, entweder direkt oder indirekt, durch die offenlegende Partei erlangt wurden
 - 2.2. Die zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende Partei öffentlich bekannt waren oder die nach ihrer Offenlegung öffentlich bekannt wurden. In beiden Fällen muss dies durch gedruckte Veröffentlichung oder anderswie belegt werden. Ausgenommen hiervon sind vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen des Empfängers
 - 2.3. Die die empfangende Partei von einem Dritten, der hieran entsprechende Rechte hat, erlangt
 - 2.4. Die eine der Parteien selbständig entwickelt hat, ohne die Regelungen der vorliegenden Vereinbarungen zu verletzen
3. Die empfangende Partei stimmt zu, dass sie hinsichtlich der Information keine Rechte, Anrechte oder Lizenzen erwirbt.
 4. Diese Erklärung tritt mit dem Tag des Datums der letztunterzeichnenden Partei in Kraft. Die in dieser Erklärung enthaltenen Bestimmungen zur Vertraulichkeit bleiben auch nach Entfallen des Anlasses dieser Erklärung in Kraft.
 5. Mit Beendigung dieser Vereinbarung oder zu einem anderen Zeitpunkt, wenn die offenlegende Partei es verlangt, muss die empfangende Partei (nach Wahl der offenlegenden Partei) alle Informationen und alle Durchschriften hiervon zurückgeben oder zerstören und muss der offenlegenden Partei schriftlich bestätigen, dass die geschehen ist und sich keine anderen Informationen oder Schriften im Besitz des Empfängers oder unter dessen Kontrolle befinden.

6. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Flensburg vereinbart.

Ort, Datum

Ort, Datum

net services GmbH & Co. KG

Firmenname